

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-49574](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-49574)

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens $\frac{1}{2}$ Bogen.

Neue Blätter

für

Stadt und Land.

Sechster Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Grösch. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

Mittwoch, 31. Mai.

1848.

N^o 44.

Das Budget der Cammercasse.

Auf den ersten Blick scheint es unerklärlich, daß das wichtigste Actenstück, das inhaltschwerste Blatt, welches uns bis jetzt der frische Hauch der jungen Freiheit zugeführt hat: die Uebersicht unserer Staats-Einnahmen und Ausgaben, noch keiner Besprechung in den öffentlichen Blättern unterzogen ist. — Hält die Dürftigkeit der Vorlagen davon ab? — Man mache auf den Vortheil und die Nothwendigkeit detaillirter Nachweisungen aufmerksam. — Nimmt man an der, eigentlich nicht für die Oeffentlichkeit bestimmten Form Anstoß? — Man sehe darüber hinweg und gehe auf den Inhalt, oder gebe Winke, welche Form für künftige derartige Veröffentlichungen zu wählen sei. Will man der gründlichen Prüfung der Stände nicht vorgreifen? — Das wäre erst recht verkehrt, — nur aus der Vielheit der sich bekämpfenden Ansichten und Meinungen wird das Wahre und Rechte sich ergeben, und noch sind wir in der regen Theilnahme am Staatsleben zu neu, als daß wir annehmen dürfen, unsere demnächstigen Abgeordneten werden über alle einzelnen Pöste des Finanz-Stats ihr selbstständiges Urtheil für und fertig mit in die Versammlung bringen, ohne der öffentlichen Meinung, wie sie sich in der Presse ausspricht, das Geringste zu verdanken. — Oder endlich ist es die Schwierigkeit, aus dem vorliegenden geringen Material ein umfassendes Urtheil zu bilden? so bleibe man bei dem, was in die Augen

springt und gehe immerhin daran, so weit die Einsicht reicht. — Irrthümer werden berichtigt und wo uns die Mangelhaftigkeit der Vorlagen irre leitet, tragen diese, nicht wir die Schuld. —

Unsere Staats-Einnahmen sind noch äußerst zusammengesetzt, und scheinen ohne Befolgung irgend eines durchgehenden staatsökonomischen Principes einfach so beibehalten zu sein, wie sie uns historisch überliefert sind. Da finden sich Ordinaire- und andere Gefälle, Canon- und andere Prästationen, Weinkauf, Laudemial- und andere Gelder, Einnahmen von den Forsten u., Pachtgelder, Einnahmen von den Regalien, Sporteln, Gebühren aller Art, Weg-, Brücken-, Fähr- und andere Gelder, directe und indirecte Steuern von Grundstücken und Verbrauchsgegenständen u. u.

Fragt man nach dem Woher und Warum dieser Zusammensetzung, so wird wohl die Antwort lauten: einestheils besteuerte das Mittelalter Alles, was Geld zu bringen versprach, — anderntheils fand man es in der Ordnung, daß die Einzelnen sowohl den Staatsschutz, als auch die Benutzung der Staatsanstalten besonders bezahlten, und konnte dagegen das Bedenken, ob eine Steuer der Entwicklung des Wohlstandes oder der Begründung geordneter Rechtsverhältnisse im Wege stehe, durchaus nicht aufkommen.

Die Frage: wie hier im Sinne der Neuzeit zu ändern und zu bessern sei? wird die Theorie leicht beantworten, — die Schwierigkeiten zeigen sich erst bei der Ausführung. Meine Ansicht ist kurz: die



directen (Grund-) Steuern sind vorläufig beizubehalten und werden nur umgelegt und billiger vertheilt; — die indirecten, mit Ausnahme des Ertrages aus Salzdebit und Papierstempel, erfahren nur in soweit eine Milderung, als dies der Anschluß an den einigen deutschen Zollverein bedingt; — alle Sporteln, Gebühren, Weg-, Brücken-, Kaje-Gelder etc. fallen weg; — die Einnahme aus den Regalien, namentlich dem Postregal, fällt weg, und muß es das Streben der Staatsbehörde sein, die Posten so zu vervielfältigen und zu verbessern, auch die Fahr- und Porto-Lizen so herabzusetzen, daß die Einnahme höchstens die Ausgabe decke. — Die Domänen, soweit sie nicht Privat-Eigenthum des Großherzogs sind, werden zur Deckung der Schulden etc. nach und nach veräußert und gehen in die Hände von Privaten über, wo sie erfahrungsmäßig den höchsten Ertrag liefern, — die sonstigen Domänen-Einnahmen sind entweder abzulösen oder der Grundsteuer hinzuzulegen und — der Ausfall in der Einnahme? — wird durch eine Einkommensteuer gedeckt. —

Ich beschränke mich darauf, zwei Punkte des Einnahme-Budgets etwas näher zu beleuchten. Unter VII. B. finden sich 1584 fl als Ertrag aller Weg-, Brücken-, Fahr-, Hafen- und Kaje-Gelder aufgeführt, — ein äußerst geringfügiger Posten, wenn wirklich, wie es den Anschein hat, der Reinertrag des Chausseegeldes mit einbegriffen ist. Welche Umstände veranlaßt dagegen die Erhebung dieser Gelder, welche Belästigung verursacht allein das Chausseegeld! — wie oft muß der Beutel gezogen werden, — wie Manchen drückt nicht die kleine Abgabe, — wie viel Schlagbäume verwittern in Regen und Wind, — wie viel Warnungstafeln verbieten das Umgehen der Hebestellen, — wie viel Einnahmer haben selbst Nachts nicht einmal Ruhe, — mit einem Worte: welcher unverhältnißmäßiger Kraftaufwand ist erforderlich, um nur einen Theil dieser 1584 fl in die Staatscasse zu liefern. Wäre die Einnahme wirklich nicht zu entbehren, so sollte man die Wangeroger für die Erhaltung ihrer Sanddünen selbst sorgen oder die dortigen Badeanstalten als Staats Sache eingehen lassen und dadurch den Ausfall decken. —

Der zweite Punkt betrifft die Hebungsgewühren, welche (außer den 1344 fl Procentvergütung für

die Sportelnrendanten etc. und abgesehen von den Erhebungskosten der indirecten Steuern) 12333 fl , d. i. $1\frac{1}{3}$ Proc. der Gesamt-Einnahmen betragen. — Sie erscheinen jetzt allerdings unverhältnißmäßig hoch, werden sich aber mit einer Vereinfachung des Steuersystems bedeutend vermindern. —

In Bezug auf die Ausgaben ist die Vorlage noch gedrängter und ungenügender als in Betreff der Einnahmen. — Für die Hofcasse und an Appanagen (Zuschuß der Staatscasse zur Hofhaltung der Prinzen und Prinzessinnen) sind 112214 fl ausgeworfen, wobei jedoch nicht außer Acht zu lassen ist, daß die Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld hierzu sowohl, als zu den Kosten der Oberbehörden und des Militärs, noch außerdem ihren verhältnißmäßigen Beitrag zu leisten haben. —

Es ist übrigens unmöglich, aus den dürren Zahlen zu ersehen, ob hier oder dort nicht eine Ersparniß zu erreichen wäre, ob und worin z. B. die Kosten des Cabinets und der Oberbehörden (98536 fl für das Herzogthum) oder der Aufwand für das Militair (168246 fl ohne den Zuschuß der Fürstenthümer) reducirt werden könnten, — ferner ob die Pensionen 29253 fl bloß an frühere Staatsdiener, oder auch an deren Wittwen und Kinder ausbezahlt werden, und wenn letzteres der Fall ist, nach welchen Grundsätzen dies geschieht. Man findet sub III. Gehalte geistlicher Bediente etc. 26149 fl und sub VII. Deich-, Ziel- und Schlengenkosten aufgeführt, während doch die Besoldung der Geistlichen Sache der Gemeinden ist, und die Erhaltung der Deiche und Ziele den Deichbänden und Zielachten zur Last fällt. Sollte diese letztere Ausgabe auf den Domänen haften, so fällt sie mit deren Entäußerung hinweg. — Unter VIII. findet sich ein Zuschuß von 1700 fl zur Wittwencasse, deren Capitalvermögen ohnehin über 600000 fl beträgt; — für Schreibmaterialien für die Behörden sind 3970 fl ausgeworfen (außerdem erhalten viele Angestellte Büreaugelber); — die Porto-Auslagen 850 fl könnten ganz wegsfallen, da sie nur auf ein Umquartieren des Geldes aus einer Tasche in die andere hinauslaufen; — der Beitrag zur Brandcasse 1808 fl , die Communalabgaben der Domänen 2700 fl und die Forst-Ausgaben 12700 fl fallen mit Entäußerung der Domänen hinweg; — die Badeanstalt zu Wangeroge kann füglich eingehen etc.

Dagegen vermiße ich ungern 80—100000 fl zur Unterhaltung unserer Kriegsmarine, 100000 fl zur Deckung der Kosten der Volksbewaffnung und mindestens eben so viel zur Befoldung der Lehrer und zur Begründung höherer Lehranstalten.

Eine Kammer, und dem Fürsten kein absolutes Veto?

Die Einhelligkeit, mit welcher die 34 Abgeordneten bei der Vorberathung unseres Grundgesetzes dem Fürsten unseres Landes das Veto abgesprochen haben*), muß jedenfalls Denjenigen befremden, welcher der Meinung ist, daß es die Aufgabe der Berather sein sollte, nicht bloß zu Theorien sich zu bekennen, sondern insbesondere dieselben hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit auf die Zustände unseres Landes einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen.

Beim Einkammersystem muß es nämlich bei den Zuständen unseres Landes für die gemeinsamen Interessen wirklich höchst bedenklich erscheinen, dem Fürsten ein absolutes Veto nicht zuzugestehen. Es ist mit vollkommener Sicherheit zu erwarten, daß der Grundbesitz auf unseren Landtagen bei weitem in der Mehrzahl vertreten sein wird. Die Vertreter werden die Interessen ihres Standes und ihrer Person nicht immer so ganz zurückdrängen vermögen, und so ist es nur zu leicht möglich, daß auf drei Landtagen hintereinander im Interesse der Agricultur eine Benachtheiligung der übrigen Interessen im Staate (Handel, Gewerbe, Wissenschaft, Künste etc.) mit nicht unerheblicher Stimmenmehrheit sanctionirt würde. Unter den Grundbesitzern sind wieder die Marschländer der Ueberstimmung der viel stärkeren Vertretung der Geesländer ausgesetzt. Die Stimmen eines der Fürstenthümer ferner werden von den übrigen Stimmen bedeutend überwiegen.

Wo ein Beschluß der Kammer den sämmtlichen

Interessen des ganzen Landes und dem bewußten Gesamtwillen im Volke entspricht, d. h. wo nicht nur der Wille der Majorität in der Kammer allein, sondern mittelst der freien Presse mit ihm auch der Wille der in unserer Kammer weniger stark vertretenen Interessen irgend eine Verordnung verlangt, da wird, seitdem der alte deutsche Bundestag nicht mehr vorgeschützt werden kann, das Veto von unseren deutschen Fürsten, dem Willen des Volks gegenüber, künftig gewiß nicht mehr so mißbraucht werden können, wie es bisher so häufig geschehen ist. Beschließt aber die Kammer vorzugsweise im Interesse des Grundbesitzes, oder der in der Kammer weniger stark vertretenen Landestheile, und nimmt sich sodann die Presse der durch den Beschluß etwa benachtheiligten Interessen mit Grund an, ohne jedoch die Mehrheit der Kammer für deren Berücksichtigung bei der zweiten oder dritten beschließigen Beschlußnahme auf dem Landtage empfänglich machen zu können, ist es da nicht eine Garantie für die unterliegenden Interessen und ein Glück für den Staat, wenn der Fürst, gestützt auf den Rath der Wissenschaft und die Erfahrung sachkundiger Männer, unparteiisch sein Veto einlegen und der Benachtheiligung vielleicht zum Nutzen des Ganzen höchst wichtiger Interessen vorbeugen kann? Und bedürfen nicht gerade bei uns, wo bisher alle Lasten des Staats vom Grundbesitz getragen worden sind, und wo denn noch nur der Grundbesitz (Ackerbau und Viehzucht) bis jetzt in Blüthe war, die übrigen Gewerbszweige im Interesse des Ganzen eine besondere Berücksichtigung, die ihnen die Mehrzahl der Bevölkerung unseres Landes freilich nicht angedeihen lassen wird? Bedürfen nicht die dem größeren Herzogthume entfernt gelegenen beiden kleinen Fürstenthümer, welche der größeren, also stärker vertretenen Provinz in Sitten und Verhältnissen fremd sind, eines Schutzes gegen die Ueberstimmungen durch die Abgeordneten dieses größeren Landestheils, bei welchen auf die Dauer ein lebhaftes Interesse für jene kleineren Provinzen gewiß nicht vorausgesetzt werden kann? Bedürfen nicht die Marschen einer Garantie, daß sie im Abgabewesen z. B. wenigstens nicht noch nachtheiliger möchten gestellt werden, als sie wegen der ihnen obliegenden Siel- und Deichlast jetzt schon stehen?

*) Jedenfalls scheinen die Abgeordneten selbst hierauf keinen großen Werth gelegt zu haben. Vergl. im 11. Protocoll: Der Abgd. Lindemann richtete hierauf — baldigt mitzutheilen. Worauf die Versammlung sich einstimmig mit diesem Antrage einverstanden erklärte. In der sechsten Sitzung war aber auch das Veto verhandelt.

Und man darf es gewiß nicht außer Augen lassen, daß es um so wahrscheinlicher ist, daß die persönlichen oder Standes- und Localinteressen unserer künftigen Kammermitglieder auf ihre Abstimmungen von gar keinem Einfluß sein werden, als es uns beim Stande unserer Dinge an politischer Einsicht und Bereitwilligkeit zur Aufopferung unserer Sonderinteressen zum Besten des Ganzen noch so durchaus fehlt, und wohl eine gute Weile auch noch fehlen wird. Es dürfte dieser Ansicht wohl nicht leicht jemand entgegenstimmen, dem von stattgehabten Verhandlungen in Communalangelegenheiten, namentlich auch in Deichsachen, bisher nur etwas bekannt geworden ist. Aber wären wir auch die politisch Lügigsten, von der Verfolgung seines Vortheils macht sich selbst der Gebildetste niemals ganz los.

In allen bekannten Staatsverfassungen, auch den freisinnigsten, ist das Princip einer Stabilität im Staatsleben garantirt. So namentlich auch in Nordamerika und Norwegen. In diesen beiden Staaten ist zwar der obersten Leitung der Staatsangelegenheiten nur ein *Suspensiv-Veto* gegeben. Aber welche Garantien gegen Uebereilungen und Uebervortheilungen einzelner Interessen finden nicht z. B. in der nordamerikanischen Verfassung in dem Bestehen des, von den Regierungen gewählten, conservativen Senats, ferner in der nordamerikanischen wie in der norwegischen Verfassung in den grundgesetzlichen gegen dergleichen sicher stellenden Bestimmungen statt, gegenüber der für unsere Verfassung beabsichtigten Beschlußfähigkeit der einen Kammer durch vielleicht einfache absolute Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder!

Erwiderung

auf die Frage in Nr. 37: „Kann das Land mit den Vierunddreißigern zufrieden sein?“

Der ungenannte Einsender sagt: „Wozu die Discussion eines Vorparlaments, welche die Eröffnung des wahren Parlaments verzögert, wenn diese doch alle Beschlüsse wieder in Frage ziehen kann und soll?“ u. s. w.

Ich erwiedere: Dienen Tractate, die auch das Privatrecht kennt, Präliminarien und Präliminar-

Conventionen zu Nichts? warum schließt häufig ein Gesandter einen Vertrag, dessen Geltung noch von besonderer Ratification abhängig gemacht wird, warum ein Anwalt oder ein Bevollmächtigter beim Gerichte einen Vergleich *sub spe rati*? Alles dies kann ohne rechtliche Wirksamkeit bleiben und doch verschmäht man eine solche Vermittlung nicht. Und ist denn im vorliegenden Falle eine solche Handlung von geringerem Nutzen? Dienen die ausgesprochenen Ansichten, die Erörterungen der einzelnen Fragen, selbst wo sie sich über die Gränzen der Nothwendigkeit verloren, nicht gerade dazu, die Aufmerksamkeit der constituirenden oder pactirenden Versammlung anzuregen, ihren Gesichtskreis zu erweitern oder zu berichtigen und etwaige Irrthümer bei der definitiven Feststellung zu vermeiden? Erwecken die ausgesprochenen Wünsche und Anträge, welche in den Protocollen niedergelegt sind, nicht lebendige Theilnahme im Publikum und ist diese Vorberathung nicht gerade dazu geeignet, übereilte Bestimmungen zu verhindern! Sind die Berathungen ohne moralischen Einfluß?

„Die Vierunddreißig sind nicht wahre Volksvertreter,“ das ist ein durch den Aufsatz laufender Refrain. Es ist wahr, daß sich bei den Urwahlen nicht alle haben betheiligen können, denen jetzt das active Wahlrecht beigelegt wird. Aber wem soll das active Wahlrecht zustehen? wo ist die Gränze? Haben nicht in verschiedenen Staaten und Zeiten darüber die größten Verschiedenheiten geherrscht? Sollen alle, die den geringsten Armenbeitrag zahlen, gleich den Höchstbesteuerten stimmberechtigt sein, warum auch nicht die, welche gar keine Lasten tragen oder aus Armenmitteln unterstützt werden, warum auch nicht Frauen oder Minderjährige? Minderjährigen, die wissenschaftliche Ausbildung erhalten, sollte doch das Wahlrecht zustehen! Der Professor Witte zu Halle war im 13. Jahre seines Alters Doctor der Philosophie und ein solcher sollte nicht das Wahlrecht haben?

Wir sehen also, daß die Volksvertretung auf ungemessener Grundlage basirt werden kann, und thun daher unrecht, wenn wir zwischen dem Wahlmodus zur berathenden Versammlung und dem zur constituirenden Versammlung hinsichtlich seiner rechtlichen Grundlage so scharf unterscheiden, nicht zu gedenken,

was sich aus der Gemeinde-Ordnung für den beobachteten Wahlmodus anführen läßt, nicht zu gedenken, daß der, welcher versäumte, an den Wahlen der Kirchspiels-Ausschüsse Theil zu nehmen, seine Ausschließung der eigenen Schuld zuschreiben muß. Die Gemeinde-Ordnung enthielt allerdings einen Fortschritt hinsichtlich der selbstständigen Behandlung der Gemeinde-Angelegenheiten, sie schien mir stets der Pflege werth; wer aber anders gedacht und die Wahlen in Bezug auf Gemeinde-Angelegenheiten verschmäht hat, von dem kann man höchstens sagen, daß er sich für Zustände interessirte, die nicht vorhanden waren, aber seine Mitwirkung dort verschmähte, wo sie ihm geboten wurde. Ich glaube nicht, daß ein solches Verhalten zu loben ist.

Und welche Irrthümer, Widersprüche und Inconsequenzen finden sich in dem Aufsatze! Es heißt darin: wären die Abgeordneten nicht schon versammelt gewesen, so hätte es rathsam erscheinen müssen, dieselben nun gar nicht zu berufen, als ob die Zusage einer Vereinbarung mit den Landständen erst nach dem 27. April erfolgt wäre, da sie doch schon in der Landesherrlichen Resolution auf die jeversche Adresse vom 15. April enthalten war. Es heißt ferner in dem Aufsatze: „Ein Anderes wäre es noch, wenn man die Vierunddreißiger als eine Commission der Landstände ansehen könnte.“ Wie, Landstände sind noch gar nicht da und man spricht von einer Commission derselben! Das ist ja Unsinn.

Zweimal will unser Verfasser die Wahlordnung von den Abgeordneten berathen lassen und zweimal sagt er, daß sie ohne Beirath derselben erlassen werden könne. Das heißt doch schreiben, um zu schreiben. Und welche Inconsequenz liegt in der Affirmative! Sollen die Abgeordneten zur Berathung des Grundgesetzes nicht zugelassen werden, das im Allgemeinen und Einzelnen noch der Vereinbarung mit den Ständen unterliegt, wie können sie ein Wahlgesetz berathen, das ohne Weiteres gleich wirksam wird!

Dann heißt es wieder: Während der Wahlen kann eine Regierungs-Commission mit einigen wenigen Abgeordneten die vollständige Verfassung ohne den Aufenthalt einer parlamentarischen Discussion, die jetzt den Landständen gebührt, berathen und ausarbeiten. Der Verfasser will also, nachdem er seinem Ladel Luft gemacht, doch dasselbe, was geschehen ist,

allein nur eine Berathung, keine parlamentarische Discussion, nur wenige, nicht so viele Abgeordnete sollten zugezogen werden. Ich möchte von demselben die Gränzen der Berathung und der parlamentarischen Discussion kennen lernen, ich möchte wissen, welche Districte denn vorzugsweise die „wenigen“ Abgeordneten hätten senden sollen.

Der Einsender ist so gütig, zu entschuldigen, daß ein Abgeordneter „nachdem schon der Verfassungsentwurf durch Acclamation abgelehnt war, noch in einem ausführlichen Vortrage nachgewiesen, warum derselbe nicht annehmbar gewesen. Mir scheint es dieser Erklärung nicht zu bedürfen, denn im öffentlichen wie im Privatleben werden häufig zunächst Erklärungen und die Gründe dafür hinterher abgegeben. Der Richter giebt ja in der Regel zunächst die Entscheidung ab und läßt die Entscheidungsgründe folgen.

Wem es an besseren Gründen fehlt und wer keiner besseren Darstellung fähig ist, wer nicht weiß, was er eigentlich will, der sollte die „Pflicht der Presse“ Andern überlassen.

Edwarden, den 17. Mai.

D. C. Bargmann.

Oldenburgs Schritte für eine reichsgesetzliche Gewerbeordnung.

(Verhandlungen des Gewerbe- und Handels-Vereins im Mai 1848.)

Kaum hatte die Wendung, welche das Pariser Arbeiter-Parlament vom März d. J. genommen, der Welt bewiesen, daß Nationalwerkstätten die große Verheißung nicht wahr machen konnten, es solle Jeder Arbeit, und für die Arbeit reichlichen Lohn finden,

als in den deutschen Städten der Gewerbestand sich zu rühren begann, um wo möglich der Störung aller Geschäfte vorzubeugen, welchen die gesteigerten Ansprüche der Arbeiter und der gleichzeitig sehr verminderte Absatz herbeizuführen droheten. Aber wie und wo anfangen? Da war guter Rath theuer.

Seit einem Jahrzehend etwa hatte die Wissenschaft sich bemühet, in den Systemen des Socialismus nachzuweisen, wie der durch die maßlos gesteigerte Concurrenz hervorgerufene industrielle Krieg, in dem die Gewerbetreibenden gegenseitig durch Herabdrückung der Preise sich und die Arbeiter zu Grunde richteten, beseitigt, und wie das Uebel, an dem das Gewerbe



leidet, geheilt werden könne; Niemand aber hatte an die Heilmittel geglaubt.

Als aber plötzlich das Uebel eine furchtbar drohende Gestalt annahm, schien die einfache Betrachtung, daß die Massenverarmung und Gewerbsnoth nur der Neuzeit angehöre, zur Zeit der Zünfte und Gilden aber unbekannt gewesen sei,

unmittelbar zu der Schlußfolge zu führen, daß nur die Aufhebung der Zünfte und die Gewerbefreiheit das Uebel über uns gebracht habe, und daß man, so schnell und kräftig als nur irgend möglich, Alles wieder auf frühere Zustände zurückführen müsse.

Darin hatte man Recht, und auch Unrecht. Recht, insofern wirklich die Aufhebung des Zunftzwanges einer Reihe von Uebelständen Thür und Thor öffnete, welche die Stellung des Handwerkers unsicher machten und dem Publikum die von der Gewerbefreiheit erwarteten Vortheile verkümmerten.

Unrecht, insofern man der Gewerbefreiheit eine Wirkung zuschrieb, die ihrem unendlich größern Theil nach in der, das ganze Gewerbewesen umwälzenden, sich selber stets überbietenden Entwicklung der Maschinenkraft und Fabrikthätigkeit zu suchen war. Diese, mit den Jahren zu einer nie zuvor geahnten Höhe steigende Entwicklung war nicht etwa leichtsinnig oder willkürlich hervorgerufen; sie hing mit dem Gange der Weltereignisse innig zusammen, und weil wir — wie sonderbar es auch klingen mag — nicht bestimmt angeben können, wo in den jetzigen Gewerbeverhältnissen der Schuh uns drückt, wenn wir nicht zuvor auf die Weltlage der letzten 70 Jahre von Asien bis Amerika einen Blick werfen, so wird ein kleiner Umweg, um zu jener uns zunächst berührenden Frage zu gelangen, für gerechtfertigt gelten können.

Durch die Unabhängigkeitserklärung Nordamerikas verlor England mit einem Schlage den größten, und namentlich denjenigen Theil seiner Kolonien, rücksichtlich dessen das britische Parlament den Grundsatz geltend zu machen gesucht hatte, jeder Hufnagel, der dort gebraucht werde, müsse in England verfertigt werden. Nordamerika, das bisher Fabrikate nur verbrauchte, fing an dieselben selbstthätig und in großem Maßstabe zu erzeugen.

Das Privilegium Englands war gebrochen, die freie Concurrenz begann ihr Spiel. England machte ungeheure Anstrengungen, durch Vervollkommnung seiner Industrie den Markt zu behaupten. Wir wollen hier nicht die Schritte, die es that, einzeln verfolgen, wir wollen nur die Verhältnisse von Welttheil zu Welttheil ins Auge fassen, und mit entschiedener Wichtigkeit tritt uns dabei das Baumwollengewerbe entgegen, welches damals noch vorzugsweise in seiner asiatischen Heimath blühte. England beschloß dasselbe nach Europa überzusiedeln, und es gelang ihm dieses mittelst eines großartigen Zollschutzes, der die britische Maschinen- und Fabrik-Industrie zu einem nie zuvor gesehenen Wettstreit in Gefindungen und Unternehmungen anfeuerte.

Was in England damals geschah, konnte nicht ohne Einfluß auf den Continent bleiben. Frankreich und die Schweiz

hatten an der Baumwollenindustrie sich schon stark betheiligt, ehe die aus der französischen Revolution entspringenden Kriege eine langjährige Continentsperre herbeiführten, welche England und den Continent in denselben Gegensatz stellten, in welchem ersteres sich bereits mit Amerika und Indien befand; der industrielle Krieg hatte die ganze Welt ergriffen und bemächtigte sich bald aller Industriezweige.

Auch Deutschland wurde jetzt mit hineingezogen. Die preussischen Minister Stein und Hardenberg faßten den Gedanken einer Wiederverjüngung Deutschlands, und begannen ihre Verwirklichung durch den Gelaß der preussischen Städteordnungen und der Wehrverfassung, durch Entwicklung einer nationalen Industrie u. s. w. Hierbei traten die Privilegien der Zünfte hindernd entgegen, und wie dieselben in Frankreich nach Verkündung der allgemeinen Menschenrechte gefallen waren, so mußten sie in Preußen der neuen Gewerbefreiheit weichen.

Aus diesen Anfängen hob sich in allmählicher Entwicklung und unter dem Schutze des Zollvereins die deutsche Industrie auf eine Stufe, auf welcher sie dem Auslande die Spitze bieten konnte, und wenn auch nach und nach sich herausstellte, daß die Gewerbeverfassung in ihrer jetzigen Befreiung noch an großen Mängeln und Gebrechen leide, so galt doch eine freihethliche Entwicklung der Gewerbeordnung stets und allgemein als unabweisliches Bedürfnis.

Nur in den allerletzten Tagen ist in vielen deutschen Städten eine Neigung zum Rücktritt zu alten Zunft Einrichtungen kundgegeben; es bedarf aber kaum noch der Bemerkung, daß Maßregeln, wie Verjagung des Meisterechts, wo dasselbe etwa durch Lösung eines Patents gewonnen werden kann, und ähnliche Beschränkungen, eben so wenig den früheren Zustand gesicherten Erwerbes zurückführen, als die neue Verheißung eines begründeten Anspruchs auf Arbeit und reichlichen Lohn für Jeden verwirklichen können.

Hiermit ist der Standpunkt bezeichnet, den der Gewerbe- und Handels-Verein in der Frage von der Gewerbefreiheit bisher eingenommen hat. So oft dieselbe hier noch zur Sprache gebracht worden, ist von Sachverständigen stets die Ansicht geltend gemacht, daß unsere Handwerksverfassung den in der Landesherrenlichen Verordnung v. 28. Januar 1830 ausgesprochenen Zweck:

die gehörige Ausbildung der Handwerks-Genossen, die Vervollkommnung der Gewerbe, und so viel hiemit vereinbarlich, eine geregelte Freiheit des Gewerbebetriebes zu begründen,

im Wesentlichen wirklich erfülle; — Anstände und Wünsche betrafen seither immer nicht sowohl die Grundsätze als die Art der Anwendung derselben, durch welche namentlich der städtische Handwerker, dem auf dem Lande wohnenden gegenüber, sich oft benachtheiligt gefunden hat. Auch für den Schutz des Handwerkers gegen die Concurrenz mit den in den Kleinhandel gelangenden Fabrikzeugnissen, schien ein Mehreres weniger von der Gesetzgebung als von der Geesegamwendung erwartet werden zu müssen, und diese Ansichten scheinen auch in den

verschiedenen, in letzter Woche hieselbst stattgehabten Versammlungen vorgewaltet zu haben.

Diese Versammlungen waren zunächst durch die, von verschiedenen Städten bei dem Hünzinger-Ausschuß zu Frankfurt auf eine reichsgesetzliche Gewerbe-Ordnung gestellten Anträge veranlaßt. Eine zur Prüfung dieser Anträge vom Hünzinger-Ausschuße niedergelegte Arbeits-Commission (und Namens derselben der Senator Duschig aus Bremen) erstattete demselben am 13. Mai darüber Bericht, und überwies der Ausschuß diesen (seitdem vielfach gedruckten) Bericht dem deutschen Parlament, zu umfassender Prüfung, unter Vernehmung von Sachverständigen aller Fächer, besonders des Handwerker- und Arbeiterstandes aus ganz Deutschland, und unter Rücksprache mit den Regierungen wegen lokaler Verhältnisse und Maßnahmen.

Geh dieser Beschluß bekannt wurde, hatten einige norddeutsche Städte, namentlich Lauenburg, eine Versammlung des deutschen Gewerbestandes nach Hamburg auf den 2. Juni berufen, um dort in einer Adresse an das deutsche Parlament den Antrag auf eine reichsgesetzliche Ordnung des Gewerbewesens zu beraten. Dieser Antrag wird durch jenen Beschluß überflüssig; die Versammlung zu Hamburg aber ist dennoch von mehreren norddeutschen Städten und auch von uns als eine passende Gelegenheit erkannt, die deutschen Gewerbeverhältnisse und das Bedürfnis der Zeit, namentlich

die Feststellung einer richtigen Mitte zwischen unbedingter Gewerbefreiheit und mittelalterlichen Zunftordnungen sachverständig zu besprechen, und die später einer lokalen Berathung anheimfallenden Fragen vorzubereiten.

Von Seiten der hiesigen Innungen sind die Herren: C. Inhäufen und A. Schulze, von Seiten des Gewerbe-Vereins Herr G. H. Baars erwählt, jener Versammlung beizuwohnen, und ist deren Aufgabe im Allgemeinen dahin bezeichnet worden, daß sie in der Versammlung

1. das Wesentliche unserer Handwerks-Versassung, und die Wirkungen, die selbige seit 18 Jahren auf das Gewerbe geäußert hat, so weit als nöthig zu entwickeln, und
2. aus ähnlichen Darstellungen anderer Abgeordneten sich eine Uebersicht derjenigen Erfahrungen, im Guten wie im Schlechten, anzueignen haben, aus denen wir für unsere Verhältnisse Nutzen mögten ziehen können.

Wie im Einzelnen diese Aufgabe zu fassen und weiter auszubilden wäre, ist den Abgeordneten selber überlassen; empfohlen ist denselben die vorgeschlagene Bildung eines s. g. Gewerberaths so weit auszuzeichnen, daß der Hamburger Versammlung die Art und Weise klar gemacht werden könne, in welcher demselben die Handhabung der Gewerbeordnung zu überweisen, und dadurch den hierin wohl gerügten Mängeln abzuhelfen sein mögte.

Nach den bisher gegebenen Andeutungen würde ein solcher Gewerberath aus einer Anzahl Männer bestehen, die von sämtlichen Gewerken eines gewissen Bezirkes gewählt, für diesen Bezirk die bisher den Magistraten, den Aemtern oder der Regierung in Gewerbeschachen beigelegten Befugnisse auszuüben hätten; sämtliche Gewerberäthe eines Landes oder einer Pro-

vinz würden in angemessener Gliederung einem Gewerbeministerium untergeordnet, welches selber wieder der Ständeversammlung des Staates verantwortlich wäre. Wie der Gewerberath auf das Vertrauen des Gewerbestandes, aus dessen Wahl er hervorginge, von vorn herein würde zählen dürfen, so würde seine innere Verfassung auch dafür Bürgschaft zu leisten haben, daß auch das Publikum und die um ein Meisterrecht sich bewerbenden Handwerks-Genossen, — endlich auch die, durch die Zusammensetzung des Gewerberaths nicht unmittelbar vertretenen Gewerke, ein gleiches Vertrauen zu demselben fassen werden u. s. w.

Gegenstand fernerer Vorfrage durch gesetzliche Bestimmung wäre vielleicht das Verhältniß der Handwerksmeister in den Städten und auf dem Lande, so wie das Zueinandergreifen der Fabrik- und Handwerksbefugnisse und dgl. Es läßt sich erwarten, daß auch von Seiten der in Hamburg zur Hebung der Gewerbe bestehenden Vereinigung Manches angeregt werde, was in einer dem Bedürfnisse der Zeit entsprechenden Weise dem Handwerkerstande einen Theil des Schutzes wieder zuwenden, ohne welchen derselbe einem sicheren Verfall entgegengehen würde.

Die Commission zur Entwerfung des Grundgesetzes.

Vor Kurzem wurde der Großherzog angegangen, seine Mäthe zu entlassen. Gut; — aber wer sollte an ihre Stelle treten? Es fehlt vielleicht nicht an Candidaten, die sich selbst die besten Zeugnisse ausstellen; aber wo sind die Männer, deren Tüchtigkeit das Land erprobt hätte? So wird jetzt wieder über die Commission zur Ausarbeitung des Grundgesetzes Lärm geblasen. Die Männer werden auf kurze und resolute Art abgesertigt. Der eine — besitzt kein Vertrauen; der andere ist beschränkt oder nach verbesserter Lesart konservativ beschränkt; dem dritten hängt am jugendlichen Haupte ein alterergrauer bürokratischer Jopf. Die Männer werden sich beruhigen, und es hätte gar nicht des Epilogs in der Wt. Ztg. bedurft, daß ihr persönlicher Charakter mit den Ausstellungen nicht gemeint sei; das mußten sie, wie jeder Vernünftige, wissen. Wir fragen aber auch hier: wer hätte gewählt werden sollen? Mitglieder der Vierunddreißiger-Versammlung? Diese hat, wie es scheint, die Regierung absichtlich nicht gewählt, mit dem richtigen Takte, daß, wie sie selbst sich alles direkten Einflusses auf die Ausarbeitung des Grundgesetzes enthält, so auch Mitglieder der beratenden Stände billigerweise die Commission direct nicht bestimmen dürfen^{*)}. Mitglieder der beratenden Stände sind in dieser Frage so wenig frei, als Mitglieder des Cabinets. Denn was ist die Aufgabe der Commission? Sie soll ein Grundgesetz ausarbeiten, über das sich Fürst und Volk vereinbaren können welches von keiner Seite octroyirt sei. Der Fürst und das Volk haben sich nun ausgesprochen. Wie darf man nun der

^{*)} Der Grund für die Zuziehung des Dr. Grockoppff liegt auf der Hand.

einen Seite die Ausarbeitung des Werkes übergeben? Man mußte unbeeinträchtigte Männer wählen. Sonst waren also sehr bedeutende Kräfte des Landes ausgeschlossen, die sämtlichen beratenden Männer. Wenn aber ferner das Werk nicht an praktischer Unausführbarkeit leiden sollte, so mußte die Commission nicht bloß theoretische Einsicht, sondern auch praktische Erfahrung in Landesangelegenheiten und Gesetzesabfassung in sich vereinigen. Beides aber findet sich bis dahin noch am meisten bei den Beamten und Advocaten. Darum besteht die Commission überwiegend aus solchen Männern. Nun erhebt sich ein Sturm gegen die Beamten als solche. Aber gebe man doch endlich das Vorurtheil auf, als sei jeder Beamte ein Bürokrat; glaube man doch nicht, daß alle Beamte die alte Zeit herbeiführen, daß keiner die frühere Isolirung vom Volke schmerzlich empfunden habe. Oder hat man vergessen, wie denn früher überwiegend das liberale Interesse vertrat? Ist die Bewegung jetzt weiter gegangen, als man dachte, und will man deshalb den Beamten, weil sie überflügelt seien, nicht trauen: so ist zu bedenken, wie denn, wenn einmal Antecedentien allein entscheiden können und müssen, zu trauen sei. Sind nicht die kühnsten Hoffnungen Aller ohne Ausnahme bei weitem von der Bewegung zurückgelassen? Hat vor vier Monaten irgend Einer auch nur zu ahnen gewagt, was schon jetzt unentzweifelbar zugestanden ist?

Kann man, wie der Beobachter in Nr. 42, nichts weiter gegen Beamte vorbringen, als daß sie Beamte sind, so ist das nicht minder eine bloße Verdächtigung, als wenn derselbe z. B. gegen Herrn U. Lübken seinen Wohlstand mit der Folgerung geltend macht, daß er also schwerlich gegen seinen eigenen Geldbeutel stimmen werde. Findet sich denn wirklich politische Intelligenz und Redlichkeit nur bei den Nichtbeamteten? nur bei den Armen Jugend und Unabhängigkeit? Es ist die gräßlichste Ungerechtigkeit, von jedem einzelnen Beamten als solchem die Niederträchtigkeit vorauszusetzen, daß er im Stande sei, für Zulage und Titel der Reaction die Hand zu bieten. Schon die Beamten unter den beratenden Männern widerlegen eine solche Voraussetzung. Will man daher die Commission angreifen, so greife man die Personen, nicht ihren Stand an. In so weit wenigstens verfährt der Kritiker in der Nr. 3tg. verständiger und gerechter als der Beobachter; aber sein Urtheil über die Personen müssen wir ebenfalls für ungerecht und unbillig erklären.

Warum verdient der Staatsrath Schloiser kein Vertrauen? Etwa weil er sich in früheren Wirkungskreisen überall Vertrauen und Achtung erworben hat? Wer den Amtmann Greverus kennt, erkennt in ihm eine frische, Vertrauen erweckende, mit reichen Kenntnissen ausgestattete Persönlichkeit, und wir haben um so mehr von ihm zu erwarten, als er in seinem früheren Berufskreise freisinnige Institutionen aus eigener Anschauung hat schätzen lernen. Der Reg. Rth. Bucholz mag sich getrost auf die Bewohner der Butjadinger Marschen berufen, ob sie das Keimen des Bopfes bemerkt haben, der sich jetzt so

unnatürlich über seine Jahre hinaus entwickelt haben soll. Der Ob. G. Anwalt Groschopp ist anerkannt der Sache der Freiheit zugethan: die Meinung des Landes über ihn hat sich bei den Wahlen zum Parlamente zu erkennen gegeben, die Hauptstadt hat ihn in die beratenden Stände gesandt. Der Landmann U. Lübken gilt in der ganzen Butjadinger Marsch für einen tüchtigen, freisinnigen Character; Eigennutz in öffentlichen Dingen hat ihm noch Niemand vorgeworfen; bei Förderung fast aller Gemeindeangelegenheiten sehen wir ihn von den Bezirkseingesessenen gewählt. Was endlich den Ob. G. Anw. Fischer anlangt, so brauchen wir nur auf seine Ansprachen zu verweisen. Diese Schrift erregte damals, als sie erschien, wegen ihrer Freimüthigkeit Sensation. Wenn nun seitdem die Ansichten von Allen, den Beobachter mit eingeschlossen, sich erweitert haben, so werden die des Verf. der Ansprachen nicht zurückgeblieben sein.

Nun wollen wir keineswegs behaupten, daß die Mitglieder der Commission die denkbar besten und passendsten zu dem aufgetragenen Werke seien. Aber wir fragen wieder: wer denn sonst? Wir halten es für geradezu unmöglich, eine Liste aufzustellen, die über allem Angriffe stünde. Die Kritiker thun, als hätten wir ganze Schaaren von politischen Männern, in die man nur hineinzugreifen brauchte, um die rechten Leute zu erhalten. Aber wahrlich die Noth der jetzigen Zeit wäre nicht so groß, wenn eine solche Annahme auch nur im Geringsten begründet wäre. Wahre Staatsmänner, die höchsten Blüten des Volksgeistes, sind äußerst, äußerst selten. Nun aber ist es die Pflicht der Presse, besonders auf politischem Gebiete, das Mögliche, nicht etwa das Wünschenswerthe, zu verlangen und zu erstreben. Es ist Phantasterei, wenn man etwas verlangt, was nicht da ist: damit hört alle fruchtbare Einwirkung der Presse auf.

Uebrigens scheint es uns, als wäre beim Angriffe auf diese Commission ein ganz falscher Standpunkt eingenommen. Sie arbeitet ja kein Grundgesetz aus, das vom Fürsten einseitig erlassen werde. Ihre Arbeit muß sie so zu vollenden suchen, daß sie nicht bloß dem Fürsten, sondern auch dem Volke genüge. Blicke das Volk unbefriedigt und würde auch dieser Entwurf beseitigt: wen träge die Verlegenheit? Offenbar die Regierung, die sich gewiß nicht gern ein zweites Mal einer solchen Verlegenheit aussetzen wird. Die Commission mag Privatneigungen haben, welche sie wolle: sie ist durch die Protokolle und die schon gemachten Zugeständnisse so gebunden, daß für beschränkt-conservative Gelüste der Raum fehlt. Die Schwierigkeit ihrer Arbeit liegt nicht in den Grundsätzen, sondern in der Anwendung derselben. Wir können über sie erst urtheilen, wenn dieselbe vorliegt. Ob freisinnig oder nicht, die Frage wird schwerlich zu stellen sein; vielmehr kommt in Betracht: ob practisch-verständig oder nicht.

Die Commission wird wie das Lob, so auch den Tadel zu tragen haben. Und das gibt überall für das Wirken ehrenhafter Männer die beste Sicherheit.



Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens $\frac{1}{2}$ Bogen.

Neue Blätter

für

Stadt und Land.

Sechster Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Größ. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

Sonnabend, 3. Juni.

1848.

N^o 45.

Die Rede des Pfarrers Lyncker über das Fürstenthum Birkenfeld.

(Oldenburg, 1848. Schulze'sche Buchhandlung.)

Das Fürstenthum Birkenfeld hat in seinem Abgeordneten einen warmen Verteidiger gefunden, dem es durch seine nicht gewöhnliche Gabe der Beredsamkeit und ansprechende Darstellung leicht geworden ist, die Zuhörer zu gewinnen und Viele, denen die Verhältnisse nicht näher bekannt sind, vorzunehmen. — Seine Rede ist aber eine oratio pro domo, daher partiell und einseitig, und wenn Herr Lyncker irrigerweise voraussetzte, daß das Fürstenthum Birkenfeld in der letzten Zeit hier ungerechter Weise verdächtigt sei, so hat ihn dies verleitet, seine Farben bei Schilderung der Birkenfelder Verhältnisse theils zu grell aufzulegen, theils ganz unrichtig zu wählen. Wir halten mit Herrn Lyncker dafür: „eines Mannes Rede ist keine Rede, man soll sie hören beide“, und glauben eben deshalb einige Punkte seiner Darstellung auch von einer andern Seite beleuchten zu müssen, wobei wir nicht umhin können zu behaupten, daß Oldenburger, deren Wahrnehmungen ruhiger und vorurtheilsfreier waren, die auch längere Zeit und genauer, als Herr Pf. Lyncker, die Verhältnisse, namentlich der Verwaltung, zu beobachten Gelegenheit hatten, ja auch mancher geborne Birkenfelder, der nicht blind ist gegen seine Landsleute, vollkommen mit uns übereinstimmt. Kann der Oldenburger dabei den Vorwurf der Befangenheit, welcher lediglich

aus dem Umstande hergenommen wird, daß er an der Nordsee geboren ist, nicht von sich weisen, so steht seiner Glaubwürdigkeit doch jedenfalls nicht mehr im Wege, als dem befangenen Urtheile eines einzelnen Birkenfelders, dessen Phantasie so leicht erregt ist. Es mag einem Jeden, der sich für ganz unbefangen hält, überlassen bleiben, die reine Wahrheit, welche vielleicht in der Mitte liegt, herauszufinden.

Was zunächst die Oldenburgische Verwaltung des Fürstenthums Birkenfeld betrifft, so soll zwar durchaus nicht gebilligt werden, wenn einzelne gute Einrichtungen aus der französischen Zeit abgeschafft und dagegen Oldenburgische Einrichtungen auf fremden Boden verpflanzt und auf fremde Stämme gepflanzt sind, — das hat manche schlechte Frucht hervorgebracht, obgleich einige rein Oldenburgische Institute, z. B. das Auktionsverwalterwesen, so mangelhaft es auch ist, noch jetzt im Vergleich mit den Einrichtungen der Nachbarländer den Birkenfeldern als eine wahre Wohlthat erscheint. Aber der Zustand der Birkenfelder muß doch in der That auch überhaupt nicht so traurig gewesen sein, wie man glauben sollte, wenn von „Entfremdung der Lebenslust“ die Rede sein darf, denn bis in die neueste Zeit herrschte dort Zufriedenheit und namentlich im Jahre 1832, als rings um Birkenfeld, besonders in St. Wendel, Alles gährte, zeigte sich dort keine Lust, eine radicale Verbesserung zu erlangen, die damals vielleicht noch gerade vorzüglich am Plage gewesen wäre. Sollte

